



VOLLZUG DES INFektIONSSchUTZGESETZES (IfSG)

Das Landratsamt Freising erlässt folgende

Allgemeinverfügung:

1. Die zulässige Anzahl der Teilnehmer von privaten Feierlichkeiten in öffentlichen oder angemieteten Räumen wird auf maximal 50 Personen beschränkt. Es wird dringlich empfohlen in privaten Räumen keine Feierlichkeiten mit mehr als 25 Teilnehmern durchzuführen.
2. Ab Jahrgangsstufe fünf gilt an allen weiterführenden und beruflichen Schulen im Landkreis Freising für die Schüler die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung auch am Sitzplatz im Klassenzimmer, wenn dort der Mindestabstand von 1,5m nicht gewährleistet ist.
3. Diese Allgemeinverfügung wird bis zum Ablauf des 23. Oktober 2020 befristet.
4. Diese Allgemeinverfügung gilt am Tage nach ihrer ortsüblichen Bekanntmachung als bekanntgegeben.
5. Für diese Allgemeinverfügung werden Kosten nicht erhoben.

Freising, 16. Oktober 2020

Petz
Landrat

Hinweise:

Gemäß Art. 41 Abs. 4 Satz 1 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz ist nur der verfügende Teil der Allgemeinverfügung öffentlich bekannt zu machen. Die Allgemeinverfügung liegt mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung im Landratsamt Freising, SG 32, Zimmer 541/543, Landshuter Str. 31, 85356 Freising, aus. Sie kann während der allgemeinen Dienstzeiten (Montag - Freitag 08.00-12.00 Uhr, Donnerstag auch 14.00-16.00 Uhr) eingesehen werden. Diesen Veröffentlichungstext und weitere Unterlagen finden Sie auch auf unserer Homepage: <https://www.kreis-freising.de>

Verstöße gegen diese Allgemeinverfügung stellen gem. § 73 Abs. 1 a Nr. 6 IfSG eine Ordnungswidrigkeit dar.